

BGer 6B_485/2019 vom 4. Juni 2019

Bundesgericht, 2019-06-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_485_2019

FR: TF 6B_485/2019 du 4 juin 2019

IT: TF 6B_485/2019 del 4 giugno 2019

Erwägungen

E. 1

Das JSD (Zentraler Rechtsdienst, Departementale Rechtsabteilung) teilte dem Bundesgericht mit Schreiben vom 21. Mai 2019 mit, es sei von seiner Vorinstanz, dem Amt für Justizvollzug, über den Weiterzug informiert worden. Das JSD sei die Vorinstanz des Appellationsgerichts. Aus diesem Grund beantrage es, als "weitere Verfahrensbeteiligte" geführt zu werden.

Vorinstanz des Bundesgerichts ist die letzte kantonale Instanz (Art. 80 Abs. 1 BGG). Es ist nicht dargelegt, inwiefern dem JSD die Stellung eines "weiteren Verfahrensbeteiligten" zukommen sollte. Den Begriff des "Beteiligten" nennt das Gesetz in Art. 102 Abs. 1 BGG . Das Bundesgericht bestimmt von Amtes wegen, wer in einem Verfahren zu den "anderen Beteiligten" gehört (NICOLAS VON WERDT, in: Hansjörg Seiler et al., Bundesgerichtsgesetz [BGG], 2. Aufl. 2015, N. 12 ff. zu Art. 102 BGG). Weder eine besonders enge Beziehung noch ein besonders schutzwürdiges Interesse oder hinreichendes Berührtsein (a.a.O.) sind festzustellen; ein Schriftenwechsel ist nicht anzuordnen. Dem Gesuch ist nicht zu entsprechen.

E. 2

Die Strafrechtliche Abteilung des Bundesgericht wies das Gesuch um aufschiebende Wirkung mit Verfügung vom 21. Mai 2019 ab.

E. 3

Das Gesuch um Strafverbüsung in der Form des EM wurde vom Appellationsgericht am 21. August 2017 rechtskräftig abgewiesen (oben Sachverhalt B; Urteil S. 5). Darauf ist nicht einzutreten.

E. 4

Der Vollzug der Freiheitsstrafe in Halbgefängenschaft wurde vom Amt für Justizvollzug bereits am 2. Dezember 2016 bewilligt. Der Vollzug war und ist im VZK vorgesehen. Insoweit fehlt es am Rechtsschutzinteresse als Eintretensvoraussetzung gemäss Art. 81 Abs. 1 lit. b BGG ; vgl. Urteil 6B_68/2018 vom 7. November 2018 E. 2.4).

E. 5

Das Bundesgericht ist keine Vollzugsbehörde. Der Termin des Strafantritts ist durch die Vollzugsbehörde festzusetzen. Dem Gefangenen steht nicht die freie Wahl des Vollzugsorts zu. Dieser wird von den Vollzugsbehörden nach kantonalem Recht bestimmt (vgl. Urteil 6B_957/2018 vom 21. November 2018 E. 3.3 mit Hinweisen). Die Richtlinien der Strafvollzugskonkordate konkretisieren die Vorgaben des Bundesrechts und regeln das Verfahren der Anordnung der Vollzugsform (BAECHTOLD ET AL., Strafvollzug, 3. Aufl. 2016, S. 142). Eine willkürliche Anwendung des Konkordatsrechts ist nicht ersichtlich.

Der Beschwerdeführer macht geltend, der Urteilkanton Basel-Stadt hätte die Möglichkeit, eine Überweisung des Vollzugs an den Wohnsitzkanton Basel-Landschaft zu beantragen (Beschwerde S. 7). Nach der vorinstanzlich zitierten Vollzugsbehörde liegt der Arbeitsort nicht derart entfernt vom VZK, dass der Arbeitsweg zu lang wäre. Da der Arbeitsort in Basel liege, komme ein Rechtshilfesuch nach dem Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweizer Kantone nicht in Frage und das Konkordat sei nicht verletzt (Urteil S. 4). Dass der faktische Arbeitsort in der ganzen Schweiz liegen möge (ebenso Beschwerde S. 9), ändere daran nichts, zumal er abends an seinen Wohnort in U._____ zurückkehre und der Vollzugsort in Basel damit distanzmässig nicht so weit entfernt liege, dass er seine Auswärtstermine nicht wahrnehmen könne (Urteil S. 5).

Die Strafen und deren Vollzug sind durch den Gesetzgeber im StGB generell-abstrakt festgelegt. Die Behörden haben sie nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz zu vollziehen. Jede Strafverbüssung bewirkt für jeden Betroffenen eine Härte. Die gesetzlich bestimmte Vollzugsform der langjährigen Freiheitsstrafe wird in casu einerseits durch die Gewährung des bedingten Vollzugs für zwei Drittel der ausgesprochenen Freiheitsstrafe (oben Sachverhalt A) und andererseits mit der Bewilligung der Halbgefängenschaft für die Verbüssung des restlichen Anteils der Freiheitsstrafe wesentlich gemildert. Die Halbgefängenschaft ermöglicht es dem Verurteilten, seinen bisherigen Arbeitsplatz zu behalten, und verhindert so das Risiko einer Desintegration aus der Arbeitswelt (BAECHTOLD ET AL., a.a.O., S. 139).

E. 6

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Dem Beschwerdeführer sind die Kosten aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.